

**Bekanntmachung Nr. 016/2018 vom 05.04.2018****Bekanntmachung****Bebauungsplan Nr. 103 „Vorrangzone Baesweiler-West“****I. Satzungsbeschluss**

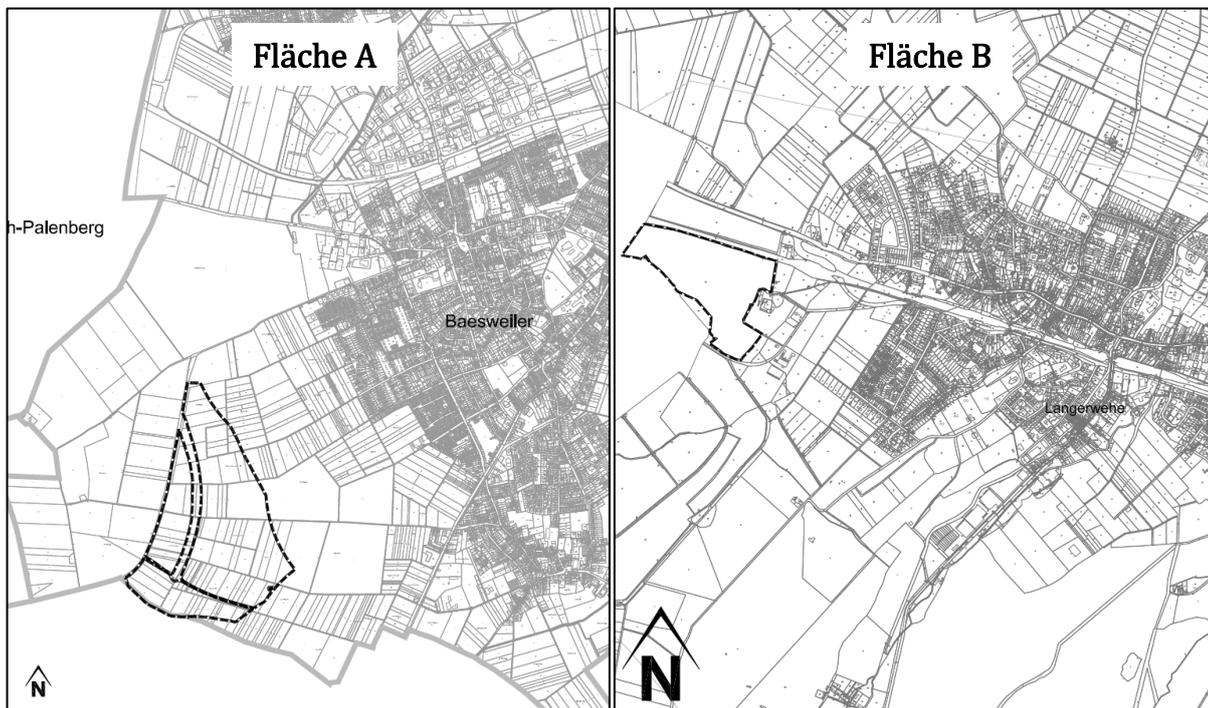
Der Rat der Stadt Baesweiler hat in der Sitzung vom 20.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 103 „Vorrangzone Baesweiler-West“ gemäß § 10 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan wird die Errichtung von fünf Windenergieanlagen planungsrechtlich gesteuert. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wird auf 180 m festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 ist in der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszone für die Windkraft“ als Konzentrationszone für Windenergie dargestellt.

**II. Plangebietsabgrenzung**

Der Planbereich ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die Konzentrationszone selbst (Fläche A) die eine Größe von 64,4 ha hat. Innerhalb dieser werden zudem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf einer Fläche von 1 ha festgesetzt. Diese sind im Bereich der Flurstücke 61, 62, 147 und 155 (jeweils teilweise) der Flur 9, Gemarkung Oidtweiler verortet.

Die Fläche für den erforderlichen ökologischen Ausgleich (Fläche B) befindet sich in der Gemeinde Langerwehe, Gemarkung Langerwehe, Flur 13, Flurstück 167 (teilweise) und hat eine Größe von 0,87 ha.

**III. Ziel und Zweck der Planung**

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und stellen eine vergleichsweise günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlage als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge sind Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine Steuerung der Windenergiestandorte ist dabei jedoch nicht möglich. Da dies auch nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, hat dieser mit § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die

Verteilung der Windenergieanlagen im Stadtgebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen zulässig sind, wodurch die oben genannten negativen Folgen vermieden werden.

Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die hier vorliegende Bauleitplanung vor, indem sie in den genannten Bereichen eine Konzentrationszone für die Windenergie darstellte und im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich des Stadtgebietes entfaltete. Mit Bekanntmachung vom 08.02.2017 wurde die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Für die Konzentrationszone Baesweiler West wurde zusätzlich ein Bebauungsplan aufgestellt, um konkrete Steuerungsmöglichkeiten zu schaffen. Dieser regelt beispielsweise die Standorte der Anlagen, ihre Höhe und trifft Festsetzungen zum Schutz der verschiedenen Umweltbelange. Der Bebauungsplan bindet die Festsetzungen unmittelbar an die geplanten Anlagentypen und bietet somit die größtmögliche Sicherheit bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Vorrangzone Baesweiler-West“ ist somit die detaillierte Steuerung der geplanten Windenergieanlagen gewesen. Darüber hinaus wird das sogenannte Repowering, also das Ersetzen vorhandener, nicht mehr zeitgemäßer Anlagen durch neue Anlagen, gesteuert.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen vorgesehen. Die konkreten Standorte und die maximal zulässige Höhe der Anlagen wurden festgesetzt. Zudem wurden Hinweise zur Einhaltung der immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Anforderungen getroffen.

#### **IV. Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 103 „Vorrangzone Baesweiler-West“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Zimmer 302, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler während der angegebenen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

Montags, mittwochs, freitags	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstags	08.30 – 12.00 Uhr sowie 14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstags	08.30 – 12.00 Uhr sowie 14.00 – 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internetauftritt der Stadt Baesweiler über: (<http://baesweiler.de/rechtskraeftige-bauleitplaene.html>) eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### **1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4**

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1**

„Unbeachtlich werden

- a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. „

**3. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:**

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 04.04.2018

*Dr. Linkens*  
*Bürgermeister*

ausgehängt am: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_